

Der Markt Kühbach erläßt aufgrund der Art 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl.S. 585) (BayRS 2020-1-1-1) folgende

Satzung

über die Benützung der öffentlichen Grünanlagen des Marktes Kühbach vom 21. Mai 1991

§ 1

Gegenstand der Satzung

1. Die im Marktbereich Kühbach befindlichen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Kühbach.
2. Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen, insbesondere an stehenden und fließenden Gewässern und Parkanlagen, die vom Markt Kühbach unterhalten werden. Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehört auch der Parkplatz am Radersdorfer Badensee (Fl.Nr. 251 und 258 Gemarkung Haslangkreit). Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege, die gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.
3. Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht
 - a) die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Schulen, markteigenen Wohnanlagen und Kleingärten,
 - b) Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind,
 - c) Wald im Sinne des Forstgesetzes.

§ 2

Recht und Benützung

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3

Verhalten in den Grünanlagen

1. Die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen

nicht verändert werden.

2. Die Benutzer der Grünanlagen müssen sich so verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird
3. In den Grünanlagen ist den Benutzern untersagt:
 - a) Das Betreten von Grünflächen, die mit Blumenschmuckpflanzungen ausgestattet sind, wenn dies durch entsprechende Tafeln kenntlich gemacht ist,
 - b) das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Reiten und Radfahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind und für das Fahren mit Kleinkinderrädern,
 - c) das Besteigen von Bäumen, Bauwerken oder sonstigen Einrichtungen,
 - d) das Abweiden, Abmähen oder Abernten sowie das Abpflücken von Blumen oder Beschädigen von Sträuchern,
 - e) das Mitnehmen oder Freilaufen lassen von Hunden auf Kinderspielplätzen, Liegeflächen, Spielwiesen, Bolzplätzen und Blumenschmuckpflanzungen,
 - f) das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen und Nächtigen,
 - g) das Nächtigen in Wohnmobilen und geparkten Wohnwägen,
 - h) das Errichten und Betreiben von Feuerstellen, ausgenommen auf den hierzu eingerichteten Plätzen,
4. In allen Grünanlagen, insbesondere an stehenden und fließenden Gewässern, ist das Waschen von Kraftfahrzeugen, Maschinen (vor allem landwirtschaftlicher Maschinen) u. a. verboten.
5. Für die Liegewiesen an Gewässern ist insbesondere untersagt:
 - a) das Waschen im Gewässer und in den Anlagen von Personen oder Gegenständen aller Art mit Seife oder ähnlichen Reinigungsmitteln, sowie das Baden von Tieren,
 - b) das Fußballspielen und Spielen mit harten Bällen auf den Liegewiesen, soweit andere beeinträchtigt werden,
 - c) jede Lärmbelästigung durch Schreien, Singen, Pfeifen usw. sowie durch den Betrieb von Radios, Plattenspielern und Tonbändern und ähnliches und die Benützung von Musikinstrumenten,
 - d) das Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen aller Art, z. B. Glas, Scherben, Büchsen, Papier usw.,
 - e) die Beschädigung oder Beseitigung von Absperrungen,
 - f) Rettungsgeräte zu beschädigen oder mißbräuchlich zu verwenden

- g) die Ausübung der Freikörperkultur
6. In der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist der Aufenthalt auf der Liegewiese nicht gestattet.
7. Von der Benützung der Grünanlagen sind ausgeschlossen:
- a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) leiden,
 - b) Personen, die an offenen Wunden, an Hautausschlägen oder an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden,
 - c) Personen, die unter dem Einfluß von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen.
- Ist das Vorliegen einer Krankheit nach vorstehenden Buchstaben a) und b) zweifelhaft, wird die Benützung der Grünanlagen erst dann gestattet, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß ein entsprechendes Leiden nicht oder nicht mehr besteht.
- Kinder unter 6 Jahren, Blinden und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder nicht aus- und ankleiden können, ist die Benützung der Grünanlagen nur gestattet, wenn ihnen eine mindestens 16 Jahre alte Begleitperson beigegeben ist.
8. Die in den Liegewiesen angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstigen Hinweise sind zu beachten; sie dürfen weder beschädigt noch entfernt werden.

§ 4

Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Halter von Tieren haben die durch diese verursachten Verunreinigungen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 5

Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststelle und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Zur Aufsicht sind auch der Bürgermeister und sämtliche Gemeinderäte befugt.

§ 6

Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zu-

widerhandelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 7

Haftungsbeschränkung

Die Benützung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Markt Kühbach haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. Grünanlagen beschädigt, verunreinigt oder verändert,
2. den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt,
3. der Beseitigungspflicht nach § 4 nicht nachkommt,
4. den Anordnungen entsprechend § 5 nicht Folge leistet,
5. entgegen der Vorschrift des § 6 die Anlage betritt.

§ 9

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Markt Kühbach beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 10

Außerkräfttreten

Die Satzung vom 26.07.1984 und die Änderungssatzung vom 11.06.1986 treten hiermit außer Kraft.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kühbach, den 21. Mai 1991

Siegel

Erster Bürgermeister
des Marktes Kühbach